

gern abzustimmen. Die zuständigen örtlichen oder anderen Planträger sind für die weitere Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Folgeinvestitionen verantwortlich.

§ 21

(1) Folgeinvestitionen, die der Freisetzung von Arbeitskräften für die Grundinvestition dienen, sind Maßnahmen anderer Investitionsträger *ur zweckbestimmten Freisetzung von Arbeitskräften für die Grundinvestition.

(2) Sie sind entsprechend § 19 Abs. 2 zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

Abschnitt 5

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsprogrammen

§ 22

(1) Wichtigste volkswirtschaftliche Investitionsaufgaben der Wirtschaftszweige und der Territorien werden zu Investitionsprogrammen zusammengefaßt.

(2) Die Investitionsprogramme sowie die Verantwortlichen für Planung, Vorbereitung und Durchführung werden durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen mit der Perspektivplanung dem Ministerrat zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Fällen, in denen es sich als zweckmäßig erweist, ist für das Investitionsprogramm oder für Teile davon ein Hauptplanträger vorzuschlagen.

(3) Die Investitionsprogramme schließen in der Regel die Folgeinvestitionen ein. In den Fällen, wo Folgeinvestitionen nicht Bestandteil der Programme werden, sind sie gemäß §§ 16 bis 21 zu behandeln.

(4) Inhalt, Umfang und Nutzeffekt jedes Investitionsprogramms sind in der Regel durch Studien in Varianten zu untersuchen. Im Ergebnis dieser Untersuchung ist festzulegen, ob eine Gesamtaufgabenstellung für das ganze Investitionsprogramm oder für Teile davon ausgearbeitet ist.

§ 23

(1) Der Verantwortliche für die Planung und Vorbereitung des Investitionsprogramms hat die koordinierte Ausarbeitung der Gesamtaufgabenstellung zu gewährleisten. Er ist berechtigt, die beteiligten Staatsorgane mit der Ausarbeitung von Teilaufgabenstellungen zu beauftragen. Er hat eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen der betreffenden Bezirke zu sichern, um die Vorbereitung der Investitionsprogramme unter Beachtung der territorialen Bedingungen und Erfordernisse zu gewährleisten.

(2) Der Inhalt der Gesamtaufgabenstellung ist die koordinierte Zusammenstellung der Teilaufgabenstellungen und richtet sich nach der Art des Investitionsprogramms.

(3) Die Gesamtaufgabenstellung besteht aus

- a) den Teilaufgabenstellungen für die einzelnen Vorhaben des Investitionsprogramms,
- b) der Zusammenfassung, die die wesentlichsten Verflechtungen zwischen den Teilaufgabenstellungen des Investitionsprogramms umfaßt.

In der Gesamtaufgabenstellung ist festzulegen, welche Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm als gemeinsam zu nutzende Anlagen zu projektieren sind (z. B. gemeinsame Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Sozialeinrichtungen).

§ 24

(1) Für jedes Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben innerhalb des Investitionsprogramms ist ein Projekt auszuarbeiten. Die Termine und Festlegungen der bestätigten Gesamtaufgabenstellung bilden die verbindliche Grundlage.

(2) Die Koordinierung der Teile des Projektes für gemeinschaftlich zu nutzende Anlagen und die Gesamtkoordinierung (Kontrolle der Einhaltung der Aufgabenstellung) erfolgt durch den Projektanten des Verantwortlichen für das Investitionsprogramm unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2.

§ 25

Die Aufnahme von Investitionsprogrammen in die langfristige Investitionsplanung erfolgt gemäß § 29 der Verordnung. Bei der Durchführung von Investitionsprogrammen ist die Koordinierung und Kontrolle der einzelnen Vorhaben zu gewährleisten.

§ 26

(1) Die Planung der Mittel zur Finanzierung der Vorbereitungskosten (Aufgabenstellung und Projekt) erfolgt von dem für die Vorbereitung des Programms verantwortlichen Planträger bzw. Hauptplanträger.

(2) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist festzulegen, welche Mittel von den einzelnen Staatsorganen für die Finanzierung und Durchführung eines Investitionsprogramms bereitzustellen bzw. bei Einsetzung eines Hauptplanträgers auf diesen umzusetzen sind.

Teil III

Die Vorbereitung der Investitionsvorhaben (Zu §§ 14 bis 38 der Verordnung)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 27

(1) Die Vorbereitung der Investitionsvorhaben erfolgt, soweit kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, in den Phasen:

- a) Ausarbeitung von Aufgabenstellungen (einschließlich volkswirtschaftlich ökonomischer und technisch-wissenschaftlicher Studien sowie Variantenvergleich),
- b) Ausarbeitung von Projekten.

(2) Die in den einzelnen Abschnitten der nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Festlegungen gelten für die Aufgabenstellungen und Projekte von Investitionsvorhaben der Industrie. Sie sind für die Vorhaben anderer Wirtschaftszweige sinngemäß anzuwenden. Hierfür sind die zuständigen zentralen Staatsorgane verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen wissenschaftlich-technischen Zentrum und in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben Richtlinien für ihre Bereiche herauszugeben.

(3) Sofern gemäß §§ 38 und 30 Abs* 4 der Verordnung besondere Regelungen für Großbetriebe oder für bestimmte Industrie- oder Wirtschaftszweige erforderlich werden, reichen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane dem Ministerrat entsprechende Vorschläge ein. Darin müssen Geltungsbereich, Art und Umfang der Sonderregelung dargelegt und begründet werden.